

Energiegesetz**(EnG)***Entwurf vom 28. September 2012*

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 64, 74–76, 89 und 91 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

1. Kapitel: Zweck, Ziele und Grundsätze**Art. 1** Zweck

¹ Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b. die sparsame und rationelle Energienutzung;
- c. den Wechsel hin zu einer stärkeren Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere durch eine erhebliche Steigerung der Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien.

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Bei der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, ausgenommen aus Wasserkraft, ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die durchschnittliche inländische Produktion im Jahr 2035 bei mindestens 11 940 GWh und im Jahr 2050 bei mindestens 24 220 GWh liegt.

² Bei der Produktion von Elektrizität aus Wasserkraft ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die inländische durchschnittliche Jahreserzeugung im Jahr 2035 bei mindestens 37 400 GWh und im Jahr 2050 bei mindestens 38 600 GWh liegt. Bei Pumpspeicherkraftwerken ist nur die Produktion aufgrund von natürlichen Zuflüssen in diesen Zielen enthalten.

³ Der Bundesrat kann für alle erneuerbaren Energien gesamthaft oder für einzelne Technologien weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 3 Ziel für den Ausbau der Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen

Bei fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen (WKK-Anlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis 20 MW ist ein Ausbau anzustreben, mit dem die installierte elektrische Leistung im Jahr 2025 bei mindestens 1000 MW liegt.

Art. 4 Verbrauchsziele

¹ Beim durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 eine Senkung anzustreben:

- a. bis zum Jahr 2035: um 35 Prozent;
- b. bis zum Jahr 2050: um 50 Prozent.

² Beim jährlichen Elektrizitätsverbrauch ist ab dem Jahr 2020 eine Stabilisierung anzustreben.

³ Der Bundesrat kann gesamthaft oder für einzelne Sektoren weitere Zwischenziele festlegen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen Massnahmen zur Zielerreichung festlegen.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

Art. 6 Grundsätze

¹ Behörden, Unternehmen der Energieversorgung, Hersteller von Energie verbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Verbraucherinnen und Verbraucher beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a. Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden.
- b. Der Gesamtenergieverbrauch ist zu einem wesentlichen und kontinuierlich zu erhöhenden Anteil aus erneuerbaren Energien zu decken.
- c. Die Kosten der Energienutzung sind möglichst den Verbraucherinnen und Verbrauchern anzurechnen, die sie verursachen.

² Die Energiewirtschaft trifft Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Energieverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

³ Bevor ein fossil-thermisches Kraftwerk gebaut oder geändert wird, ist zu prüfen, ob dies nötig ist oder ob der Bedarf nicht mit erneuerbaren Energien gedeckt werden

kann. Die Abwärme eines solchen Kraftwerks ist sinnvoll zu nutzen. Die Bestimmungen des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011² bleiben vorbehalten.

⁴ Massnahmen, die angeordnet werden, müssen technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sein.

2. Kapitel: Energieversorgung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Begriff der Energieversorgung und Zuständigkeit

¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie bis zur Endverbraucherin und zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

² Sie ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen für die Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, damit die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

Art. 8 Leitlinien für die Energieversorgung

¹ Eine sichere Energieversorgung umfasst die ausreichende Verfügbarkeit von Energie, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungssysteme.

² Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktkräften, auf der Kostenvorliebe, auf internationaler Konkurrenzfähigkeit und auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich.

³ Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Vermeidung schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Art. 9 Gefährdung der Elektrizitätsversorgung

¹ Zeichnet sich ab, dass die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität längerfristig nicht genügend gesichert ist, so schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechtzeitig die Voraussetzungen, dass Produktionskapazitäten bereitgestellt werden können. Sie arbeiten mit der Energiewirtschaft zusammen und stellen sicher, dass:

- a. die notwendigen Abläufe und Verfahren rasch durchgeführt werden;
- b. bei ihren Bauten sowie Anlagen, Planungen, Finanzierungen und anderen Tätigkeiten die Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich, klimaneutral und für den betreffenden Standort geeignet sind.

² Der Bund setzt sich für eine genügende Zusammenarbeit mit dem Ausland ein.

² SR... (BBI 2012 113)

Art. 10 Kennzeichnung und Herkunftsnachweis von Elektrizität

¹ Die Produktionsart und Herkunft von Elektrizität muss zum Zweck der Transparenz und der Information der Endverbraucherinnen und Endverbraucher gekennzeichnet werden; die Herkunft muss zusätzlich mittels Herkunftsnachweis erfasst werden.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Pflicht zur Kennzeichnung und zum Herkunftsnachweis vorsehen und regeln, wie die mit dem Herkunftsnachweissystem verbundenen Kosten zu decken sind.

³ Herkunftsnachweise für Elektrizität, für die eine Vergütung gemäss dem Einspeisevergütungssystem oder eine Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen entrichtet wird, dürfen nicht gehandelt und nicht übertragen werden.

2. Abschnitt: Raumplanung und Ausbau erneuerbarer Energien**Art. 11** Gemeinsame Planung für den Ausbau der erneuerbaren Energien

¹ Die Kantone bezeichnen mit einer gemeinsamen Planung für die ganze Schweiz die Gebiete und Gewässerstrecken, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen. Sie können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die freizuhalten sind. Die Planung enthält unter anderem grossflächige Angaben auf Karten.

² Die Planung soll im Sinne einer landesweiten Gesamtsicht und mit Blick auf die Ausbauziele eine zweckmässige Nutzung der vorhandenen Potenziale ermöglichen. Gegenläufigen Interessen, insbesondere Schutzanliegen, ist Rechnung zu tragen.

³ Die Kantone stimmen sich untereinander ab und beziehen die betroffenen Kreise ein. Sie erstellen insbesondere eine Planung für die Wasser- und für die Windkraft.

Art. 12 Ausbaupotenzialplan und Aufgabe des Bundes

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wirkt bei den Planungsarbeiten der Kantone koordinierend mit. Es führt die Ergebnisse in einen gesamtschweizerischen Ausbaupotenzialplan zusammen.

² Liegt drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Ergebnis vor, das den Ausbauzielen genügend Rechnung trägt, so übernimmt es die Planung.

³ Der Bundesrat genehmigt den Ausbaupotenzialplan und berücksichtigt ihn bei der Genehmigung der Richtpläne. Der Bund berücksichtigt ihn bei der Erfüllung seiner raumwirksamen Aufgaben.

Art. 13 Raumplanung in den Kantonen

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die für die Nutzung geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken im Richtplan festgelegt werden, insbesondere für die Wasser- und für die Windkraft. Die Festlegungen erfolgen auf der Grundlage des Ausbaupotenzialplans, sobald dieser vorliegt.

² Diese Festlegungen sind in Nutzungsplänen zu konkretisieren.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass die Festlegungen zügig vorgenommen werden.

Art. 14 Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Neue Anlagen oder Anlagegruppen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von einem nationalen Interesse, das gleich- oder höherwertig im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist. In diesen Fällen darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung eines Objekts in einem Inventar nach Artikel 5 NHG in Erwägung gezogen werden.

³ Gleiches gilt für neue Pumpspeicherkraftwerke ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung.

⁴ Der Bundesrat legt, soweit nötig, pro Technologie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Anlagen sowie die erforderliche Grösse und Bedeutung von Pumpspeicherkraftwerken fest. Er berücksichtigt dabei Kriterien wie Leistung und Produktion sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 15 Nationales Interesse an kleineren Anlagen

¹ Der Bundesrat kann einer neuen Anlage, einer neuen Anlagegruppe oder einem neuen Pumpspeicherkraftwerk, welche die erforderliche Grösse und Bedeutung nicht erreicht, ausnahmsweise ein gleich- oder höherwertiges Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG zuerkennen, wenn:

- a. das Projekt einen zentralen Beitrag an die Ausbauziele leistet oder sonst wie besonders sinnvoll erscheint; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² Bei der Beurteilung des Antrags berücksichtigt er, ob, wie viele und welche Alternativstandorte es gemäss dem Ausbaupotenzialplan gibt.

³ Bei Anlagen, die die erforderliche Grösse und Bedeutung nicht erreichen und denen der Bundesrat kein gleich- oder höherwertiges Interesse nach Artikel 6 Absatz 2 NHG zuerkannt hat, ist zu berücksichtigen, dass sie in der Gesamtheit einen wichtigen Beitrag an die Ausbauziele leisten.

Art. 16 Bewilligungsverfahren und Begutachtungsfrist

¹ Die Kantone sehen für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglichst rasche Bewilligungsverfahren vor.

² Die Kommissionen und Fachstellen nach Artikel 25 NHG⁴ reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde bei dieser ein.

³ SR 451

⁴ SR 451

³ Für andere Stellungnahmen und Bewilligungen, für die der Bund zuständig ist, kann der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnen, die für die Koordination dieser Stellungnahmen oder Bewilligungsverfahren sorgt.

3. Kapitel:

Einspeisung netzgebundener Energie und Vergütungssysteme

1. Abschnitt:

Allgemeine Abnahme- und Vergütungspflicht

Art. 17

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die gesamte angebotene, netzgebundene Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, abzunehmen und zu vergüten. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht nur wenn:

- a. die Energie in einer für das Netz geeigneten Form angeboten wird;
- b. bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien die Elektrizität regelmässig produziert wird;
- c. allfällige vom Bundesrat festgelegte energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen eingehalten werden.

² Betreiber von Anlagen, auch solche, die an einem Vergütungssystem teilnehmen, dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Die nicht ins Netz eingespeiste Energie darf nicht als eingespeist behandelt und verrechnet werden.

³ Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, richtet sich die Vergütung nach den Kosten, die bei einer Beschaffung für gleichwertige Energie am Markt anfielen.

2. Abschnitt:

Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)

Art. 18 Teilnahme am Einspeisevergütungssystem

¹ Am Einspeisevergütungssystem können die Betreiber von Neuanlagen teilnehmen, die Elektrizität aus folgenden erneuerbaren Energien erzeugen:

- a. Wasserkraft bis zu 10 MW;
- b. Sonnenenergie ab 10 kW;
- c. Windenergie;
- d. Geothermie;

e. Energie aus Biomasse.

² Als Neuanlagen gelten Anlagen, die für den betreffenden Standort geeignet sind und nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen werden, bei der Wasserkraft auch solche, die nach diesem Tag erheblich erweitert oder erneuert werden.

³ Nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

- a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);
- b. Schlammverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen (Klärgasanlagen);
- c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten zum Einspeisevergütungssystem, insbesondere:

- a. das Anmelde- und das Eintrittsverfahren;
- b. die Vergütungsdauer;
- c. energetische, ökologische und andere Mindestanforderungen;
- d. das vorzeitige Erlöschen der Vergütung;
- e. den vorübergehenden Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem.

Art. 19 Teilweise Einspeisung

Der Bundesrat kann vorsehen, dass nebst einem allfälligen Eigenverbrauch (Art. 17 Abs. 2) eine bloss teilweise Einspeisung über das Einspeisevergütungssystem möglich ist (Splitting), insbesondere bei grossen Anlagen und wenn ein erheblicher Teil der Produktion eingespeist wird. Er regelt die Voraussetzungen.

Art. 20 Photovoltaik-Kontingente

¹ Die Mittel, die jährlich für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen im Einspeisevergütungssystem eingesetzt werden, sind zu begrenzen.

² Das Bundesamt für Energie (BFE) legt die Begrenzung fest. Es orientiert sich dabei an einem Richtwert von 600 GWh für das Jahr 2020 und trägt der Kostenentwicklung Rechnung.

³ Der Bundesrat legt weitere bei der Festlegung der Begrenzungen zu berücksichtigende Richtwerte für die Jahre 2035 und 2050 fest.

Art. 21 Vergütungssatz

¹ Der Vergütungssatz orientiert sich an den bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblichen Gestehungskosten von Referenzanlagen. Die Referenzanlagen entsprechen der jeweils effizientesten Technologie; diese muss langfristig wirtschaftlich sein.

² Der Vergütungssatz bleibt grundsätzlich während der ganzen Vergütungsdauer gleich.

- ³ Der Bundesrat erlässt konkretisierende Bestimmungen, insbesondere über:
- a. die Vergütungssätze je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;
 - b. tiefere Vergütungssätze für Wasserkraftanlagen, die lediglich erheblich erweitert oder erneuert werden;
 - c. eine periodische Überprüfung der Vergütungssätze, wobei unter anderem die jeweiligen Kapitalkosten zu berücksichtigen sind;
 - d. die Anpassung der Vergütungssätze;
 - e. eine ausnahmsweise Anpassung der Vergütungssätze für bereits im Einspeisevergütungssystem befindliche Anlagen, wenn bei der Referenzanlage übermässige Gewinne oder übermässige Verluste erzielt werden.
- ⁴ Der Bundesrat kann für Anlagen, für die eine Zuweisung zu einer Referenzanlage nicht sinnvoll ist, vorsehen, dass der Vergütungssatz im Einzelfall nach den Gesteungskosten der betreffenden Anlage bestimmt wird. Er legt für diese Fälle die Voraussetzungen fest.
- ⁵ Der Vergütungssatz kann auch über Auktionen bestimmt werden (Art. 23).

Art. 22 Allgemeine Vergütung und Vergütung bei steuerbarer Produktion

- ¹ Die Vergütung berechnet sich aufgrund der eingespeisten Elektrizitätsmenge und des Vergütungssatzes.
- ² Bei Anlagen mit steuerbarer Produktion ist die Vergütung variabel. Der Bundesrat kann Anreize für eine möglichst marktgerechte Einspeisung setzen und insbesondere:
- a. ein Bonus-Malus-System einführen;
 - b. eine verursachergerechte Verteilung der Kosten für Ausgleichsenergie regeln.

Art. 23 Auktionen

- ¹ Der Bundesrat kann für das Einspeisevergütungssystem vorsehen, dass der Vergütungssatz für bestimmte Technologien, Kategorien oder Leistungsklassen durch Auktionen bestimmt wird.
- ² Hat er von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht, so bestimmt sich der Vergütungssatz im betreffenden Bereich ab diesem Zeitpunkt nur noch durch Auktionen.

Art. 24 Zuschlag

- ¹ Bei den Auktionen kann für so viele Gebote ein Zuschlag erteilt werden, wie es die ausgeschriebene Menge (Art. 25 Abs. 1 Bst. b) erlaubt. Hauptkriterium für den Zuschlag ist der Vergütungssatz; weiter sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:
- a. Qualität des Projekts und der Anlage;

- b. Realisierungsstand der Anlage und Produktionsbeginn;
- c. erwartete Produktionsmenge.

² Mit dem Zuschlag nimmt ein Betreiber mit der betreffenden Anlage automatisch und ohne separate Anmeldung am Einspeisevergütungssystem teil. Verlässt er dieses, so kann er mit der betreffenden Anlage nicht mehr an einer späteren Auktion und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

Art. 25 Verfahren

¹ Das BFE ordnet die Auktionsrunden an und legt im Voraus fest:

- a. den Beginn und die Dauer der jeweiligen Auktionsrunde;
- b. die auszuschreibende Menge für Produktion oder Leistung;
- c. die Frist für die Realisierung.

² Es kann kürzere Vergütungsdauern festlegen als diejenigen nach Artikel 18, wenn dies den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Abschreibungspraxis der Betreiber besser gerecht wird und dadurch mehr und bessere Gebote zu erwarten sind.

³ Die Vollzugsstelle (Art. 66) führt die einzelnen Auktionen durch.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Auktionen, insbesondere:

- a. den Auktions- und Zuschlagsmodus;
- b. eine Aufwandsentschädigung bei nicht ernsthaften oder missbräuchlichen Geboten;
- c. die Art und Form der Publikation von Auktionsergebnissen und Ausnahmen.

Art. 26 Nichterreichen der Produktionsziele und Sanktion

¹ Wird ein Projekt, für das der Betreiber der Anlage einen Zuschlag erhalten hat, nicht innerhalb der gesetzten Frist realisiert oder werden die zugesicherten Ziele nur teilweise erreicht, so kann der Betreiber mit einem Beitrag von bis zu 10 Prozent dessen belastet werden, was für die gesamte gebotene Menge bei vergleichbaren Projekten durchschnittlich über die ganze Vergütungsdauer als Einspeisevergütung anfällt.

² Das BFE kann Untersuchungsmassnahmen treffen, um die Angaben zu erlangen, die nötig sind, um gegebenenfalls eine Sanktion zu verhängen.

³ Betreiber, die ihr Projekt nicht realisieren oder die zugesicherten Ziele nicht erreichen, können den Ausfall bei Produktion oder Leistung kompensieren, indem sie anderweitig für Ersatz sorgen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

Art. 27 Bilanzgruppen und Ausgleich unter den Netzbetreibern

¹ Die von den Netzbetreibern gemäss diesem Abschnitt abgenommene Elektrizität wird einer oder mehreren Bilanzgruppen zugerechnet.

² Von dieser Elektrizität übernehmen die Bilanzgruppen mit zugeordneten Endverbraucherinnen und Endverbrauchern jenen Teil, den die Produzenten nicht selber am

Markt absetzen. Jede dieser Bilanzgruppen übernimmt proportional zu ihrem Lieferanteil am gesamten Endverbrauch ihren Anteil und bezahlt dafür den Marktpreis.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Bilanzgruppen; er kann eine solche Bilanzgruppe oder eine andere zentrale Stelle beauftragen, anstelle der Netzbetreiber die Vergütungen zu entrichten. Der Anteil der Vergütungen, der den Marktpreis übersteigt, wird aus dem Netzzuschlagfonds (Art. 37) finanziert.

3. Abschnitt: Einmaliger Beitrag für kleine Photovoltaik-Anlagen

Art. 28 Einmalvergütung

¹ Die Betreiber einer Photovoltaik-Neuanlage unter 10 kW erhalten einen einmaligen Beitrag für diese Anlage (Einmalvergütung).

² Eine Anlage, die erweitert oder erneuert wurde, gilt nicht als Neuanlage.

³ Der Betreiber, der für eine Anlage eine Einmalvergütung erhalten hat und die Anlage auf 10 kW oder mehr erweitert oder erneuert, kann damit nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen.

Art. 29 Höhe

¹ Die Einmalvergütung beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen. Der Bundesrat legt die Ansätze fest und regelt weiter:

- a. das Antragsverfahren;
- b. die Mindestgrösse einer Anlage;
- c. die Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage;
- d. eine Rückforderung der Einmalvergütung, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten sind;
- e. die periodische Anpassung der Ansätze.

² Die Einmalvergütung wird aufgrund anderer Hilfen weder verweigert noch gekürzt.

³ Der Betreiber einer Anlage darf mit deren Bau beginnen, bevor ihm die Einmalvergütung zugesichert worden ist.

Art. 30 Kontingente

¹ Die Mittel, die jährlich für Einmalvergütungen für Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen eingesetzt werden, sind zu begrenzen.

² Das BFE legt die Begrenzung zusammen mit derjenigen nach Artikel 20 fest. Die Richtwerte nach Artikel 20 gelten für die Summe beider Begrenzungen.

4. Abschnitt: Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplung (WKK- Vergütungssystem)

Art. 31 Teilhabeberechtigte Anlagen

¹ Das WKK-Vergütungssystem steht offen für Betreiber von fossil oder teilweise fossil befeuerten WKK-Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,35 MW bis und mit 20 MW, die die erzeugte Wärme vollständig nutzen. Der Bundesrat legt zusätzliche energetische, ökologische oder andere Mindestanforderungen fest.

² Nicht am WKK-Vergütungssystem teilnehmen können die Betreiber von:

- a. Kehrlichtverbrennungsanlagen;
- b. Klärgasanlagen.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 32 WKK-Vergütung

¹ Bei der Festlegung der WKK-Vergütung sind zu berücksichtigen:

- a. der Preis am Strommarkt im Zeitpunkt der Einspeisung;
- b. die Gestehungskosten von Elektrizität aus effizienten, fossil oder teilweise fossil befeuerten WKK-Anlagen;
- c. das Ausbauziel nach Artikel 3.

² Sobald die durch die WKK-Vergütung insgesamt verursachten Mehrkosten jährlich einen Drittel der Kosten nach Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe a übersteigen, wird die Vergütung entsprechend abgesenkt. Als Mehrkosten gilt die Differenz zwischen der WKK-Vergütung und dem im entsprechenden Zeitpunkt geltenden Marktpreis.

³ Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die Höhe der WKK-Vergütung; und
- b. die periodische Überprüfung der Vergütungshöhe und deren Anpassung.

⁴ Ist das Ausbauziel nach Artikel 3 erreicht, so kann der Bundesrat die WKK-Vergütung stufenweise bis auf den Marktpreis senken. Er trägt dabei dem Elektrizitätsbedarf Rechnung.

4. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen, Geothermie-Garantien und Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Art. 33 Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

regeln, insbesondere:

- a. für den sparsamen und rationellen Umgang mit Elektrizität in Gebäuden, Unternehmen und Fahrzeugen;
- b. zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion- und -verteilung;
- c. für die Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion.

Art. 34 Geothermie-Garantien

¹ Zur Risikoabsicherung von Investitionen im Rahmen der Vorbereitung und Errichtung von Geothermie-Anlagen können Garantien geleistet werden. Deren Höhe beträgt höchstens 60 Prozent der Investitionskosten.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die durch die Garantien gedeckten anrechenbaren Kosten und das Verfahren.

Art. 35 Entschädigung bei Wasserkraftwerken

Dem Inhaber eines Wasserkraftwerks sind die vollständigen Kosten für die Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁵ oder nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991⁶ über die Fischerei zu erstatten.

5. Kapitel: Finanzierung der Vergütungen und weiterer Massnahmen

1. Abschnitt: Netzzuschlag

Art. 36 Erhebung und Verwendung

¹ Die nationale Netzgesellschaft erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze (Netzzuschlag). Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.

² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

- a. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Vergütung im Einspeisevergütungssystem nach Artikel 18 und diejenigen nach Artikel 71 Absatz 8;
- b. die Einmalvergütung nach Artikel 28;
- c. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 33;
- d. die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 34;
- e. die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 35;

⁵ SR 814.20

⁶ SR 923.0

f. die Vollzugskosten.

³ Der Bundesrat legt den Netzzuschlag stufenweise und bedarfsgerecht in Rappen/kWh fest. Der Anteil für die Entschädigung bei Wasserkraftwerken beträgt höchstens 0,1 Rappen/kWh.

⁴ Von den jährlichen Erträgen aus dem Netzzuschlag dürfen nach Abzug der Rückstellungen nach Artikel 38 die Anteile für die folgenden Verwendungen höchstens betragen:

- a. wettbewerbliche Ausschreibungen: 10 Prozent;
- b. Geothermie-Garantien: 10 Prozent.

Art. 37 Netzzuschlagsfonds

¹ Die Vollzugsstelle (Art. 66) hält die Mittel aus dem Netzzuschlag in einem Fonds mit je einem Konto für die verschiedenen Verwendungen. Die Mittel können nicht für anderweitige Verpflichtungen der Vollzugsstelle herangezogen werden.

² Die Vollzugsstelle leistet auch in denjenigen Fällen die nötigen Zahlungen, in denen nach Artikel 67 Bundesbehörden zum Entscheid zuständig sind.

³ Das BFE übt die Aufsicht über den Fonds aus.

Art. 38 Rückerstattung des Netzzuschlags

¹ Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh erhalten den bezahlten Netzzuschlag auf Gesuch hin zurück, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten:

- a. die Stromeffizienz zu steigern;
- b. den CO₂-Ausstoss in einem bestimmten Umfang zu vermindern;
- c. jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.

² Die Verpflichtung zur Verminderung von Treibhausgasemissionen nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes⁷ ersetzt die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b. Unternehmen, die nach Artikel 17 CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem teilnehmen, und fossilthermische Kraftwerke nach Artikel 22 CO₂-Gesetz sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b befreit.

³ Die Verpflichtungen nach Absatz 1 orientieren sich an den Grundsätzen der sparsamen und rationellen Energienutzung und am Stand der Technik. Sie müssen wirtschaftlich tragbar sein und andere, bereits getroffene Effizienz- und Reduktionsmassnahmen angemessen berücksichtigen.

⁴ Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihre gegenüber dem Bund eingegangenen Verpflichtungen nach Absatz 1 oder nach dem CO₂-Gesetz nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

⁷ SR ... (BBl 2012 113)

⁵ Der Bundesrat regelt insbesondere die Einzelheiten der Verpflichtungen nach Absatz 1, die Periodizität für die Rückerstattung sowie das Verfahren.

2. Abschnitt: Ausgleich der Mehrkosten der WKK-Anlagen

Art. 39 Finanzierung der Mehrkosten

¹ Die durch die WKK-Vergütung insgesamt verursachten Mehrkosten werden von allen Netzbetreibern zu gleichen Teilen getragen, und zwar jeweils proportional zu der Menge an Elektrizität, die sie an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Netzgebiet geliefert haben.

² Hierzu erfasst die Vollzugsstelle regelmässig die Mehrkosten aller Netzbetreiber und ermittelt den von den einzelnen Netzbetreibern zu tragenden Kostenanteil. Die notwendigen Daten sind zuhanden des Vollzugs zur Verfügung zu stellen.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren, insbesondere:

- a. Art und Umfang der durch Netzbetreiber und Anlagebetreiber einzureichenden Daten und Auskünfte;
- b. Erhebung und Bearbeitung der für den Vollzug notwendigen Daten sowie den Zugriff auf diese Daten;
- c. Ausnahmen von der Pflicht der Netzbetreiber, sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Art. 40 Vollzugskosten

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, der Vollzugsstelle die im Zusammenhang mit dem Ausgleichsmechanismus nach Artikel 39 entstehenden Vollzugskosten zu vergüten. Die Berechnung richtet sich sinngemäss nach Artikel 39 Absatz 1.

6. Kapitel: Sparsame und rationelle Energienutzung

1. Abschnitt: Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

Art. 41

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b. das energietechnische Prüfverfahren für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte;
- c. die Anforderungen an das Inverkehrbringen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, bei Elektrogeräten einschliesslich des Standby-Verbrauchs.

- ² Statt Anforderungen an das Inverkehrbringen festzulegen, kann der Bundesrat:
- a. das UVEK beauftragen, mit den Herstellern oder Importeuren Zielwerte zur Reduktion des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten zu vereinbaren;
 - b. marktwirtschaftliche Instrumente einführen.
- ³ Der Bundesrat orientiert sich an der Wirtschaftlichkeit und an den besten verfügbaren Technologien und berücksichtigt internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.
- ⁴ Der Bundesrat kann die Anforderungen an das Inverkehrbringen von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten auch für den Eigengebrauch anwendbar erklären.

2. Abschnitt: Gebäudebereich

Art. 42

¹ Die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien sind in der Regel von nationalem Interesse. Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen zugunsten dieser Anliegen.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse. Den Anliegen des Denkmalschutzes ist Rechnung zu tragen.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
- b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
- c. Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern;
- d. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude;
- e. die Erzeugung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz: Bei beheizten Gebäuden, die mindestens den Minergie-, den MuKE-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird eine Überschreitung von maximal 20 cm bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei Baulinien nicht mitgezählt für:
 1. die Wärmedämmung,

2. eine Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien.

⁴ Sie erlassen einheitliche Vorschriften über die Angabe des Energieverbrauchs von Gebäuden (Gebäudeenergieausweis). Sie können für ihr Kantonsgebiet festlegen, dass der Energieausweis obligatorisch ist; sehen sie ein Obligatorium vor, so legen sie fest, in welchen Fällen der Ausweis obligatorisch ist.

3. Abschnitt: Effizienzziele für den Elektrizitätsverbrauch

Art. 43 Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten

¹ Die Elektrizitätslieferanten müssen Zielvorgaben zur stetigen Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch erfüllen. Die individuelle Zielvorgabe eines Elektrizitätslieferanten entspricht einem bestimmten, jährlichen Anteil seines Absatzes im Inland. Dieser Anteil beträgt höchstens zwei Prozent; der Bundesrat legt ihn fest.

² Elektrizitätslieferanten mit einem jährlichen Absatz von 30 GWh oder mehr erfüllen ihre individuelle Zielvorgabe, indem sie dem Bund entsprechende Zertifikate abgeben. Soweit sie diese nicht aufgrund eigener, bei den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern umgesetzter Massnahmen erlangen, erwerben sie andere schweizerische, gemäss diesem Abschnitt ausgestellte Zertifikate.

³ Die übrigen Elektrizitätslieferanten können statt Zertifikate abzugeben eine Ersatzabgabe leisten, die sich nach ihrer individuellen Zielvorgabe und den durchschnittlichen Kosten bemisst, die anfielen, wenn sie selber Massnahmen ergreifen müssten.

⁴ Mit den Erträgen aus der Abgabe werden anderweitig Vorhaben zur Effizienzsteigerung finanziert. Diese Vorhaben werden im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 33 ermittelt.

Art. 44 Massnahmen und Zertifikate

¹ Die Effizienzsteigerungen sind mittels standardisierter oder nicht standardisierter Massnahmen zu erreichen. Massnahmen, die insofern wirtschaftlich sind, als sie ohnehin getätigt würden, sind nicht anrechenbar. Nicht anrechenbar sind überdies Massnahmen:

- a. im Rahmen von Verpflichtungen zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe oder des Netzzuschlags;
- b. die von der öffentlichen Hand unterstützt werden;
- c. aufgrund einer ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung.

² Das BFE bezeichnet die einzelnen standardisierten Massnahmen und passt sie laufend an. Die nicht-standardisierten Massnahmen bedürfen der vorgängigen Prüfung und Zulassung. Das BFE kann dafür eine private Organisation beiziehen.

³ Die erzielten Effizienzsteigerungen werden mit Zertifikaten bescheinigt. Das BFE kann dafür eine private Organisation beiziehen.

⁴ Die Zertifikate sind handelbar und nicht an eine Zielvorgabe-Periode gebunden.

Art. 45 Festlegung und Überprüfung der Zielvorgabe

¹ Das BFE legt für jeden Elektrizitätslieferanten die jährliche individuelle Zielvorgabe fest.

² Die Elektrizitätslieferanten erstatten dem BFE jährlich Bericht. Diejenigen, die keine Ersatzabgabe leisten, reichen insbesondere die für die Erfüllung ihrer individuellen Zielvorgabe nötigen Zertifikate ein.

³ Das BFE prüft alle drei Jahre, ob die einzelnen Elektrizitätslieferanten:

- a. die Summe ihrer jährlichen individuellen Zielvorgaben am Ende der jeweiligen Dreijahresperiode erfüllt haben; oder
- b. ihrer Ersatzabgabepflicht nachgekommen sind.

Art. 46 Sanktion bei Nichterfüllung

¹ Elektrizitätslieferanten, die die Summe ihrer individuellen Zielvorgaben am Ende einer Dreijahresperiode nicht erfüllt haben, müssen:

- a. eine Sanktion entrichten; und
- b. das Ziel, soweit sie es verfehlt haben, in der nächsten Zielvorgabe-Periode zusätzlich erfüllen.

² Die Sanktion beträgt 5 Rappen für jede nicht erreichte kWh gemäss Zielvorgabe.

³ Die Sanktionsgelder werden zum Ertrag nach Artikel 43 Absatz 4 geschlagen und entsprechend eingesetzt.

7. Kapitel: Förderung**1. Abschnitt: Massnahmen****Art. 47** Information und Beratung

¹ Das BFE und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem BFE obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Art. 48 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 49 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die anwendungsorientierte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation von energiepolitischen Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

³ Pilot- und Demonstrationsanlagen mit ausländischem Standort sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte, die im Ausland durchgeführt werden, können ausnahmsweise unterstützt werden, wenn durch sie in der Schweiz eine Wertschöpfung generiert wird.

Art. 50 Energie- und Abwärmenutzung

Der Bund kann im Bereich der Energie- und Abwärmenutzung Massnahmen unterstützen zur:

- a. sparsamen und rationellen Energienutzung;
- b. Nutzung erneuerbarer Energien;
- c. Nutzung der Abwärme insbesondere von Kraftwerken sowie von Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs-, Dienstleistungs- und Industrieanlagen.

2. Abschnitt: Finanzhilfen**Art. 51** Grundsätze

¹ Der Bund kann die Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 entweder in der Form von jährlichen Globalbeiträgen an die Kantone oder als Finanzhilfe an Einzelprojekte fördern. Er gewährt bei Massnahmen nach Artikel 50 nur in Ausnahmefällen Finanzhilfen an Einzelprojekte.

² Der Bundesrat regelt insbesondere:

- a. die für die Gewährung von Globalbeiträgen von den Kantonen zu erfüllenden Voraussetzungen;
- b. Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen an Einzelprojekte.

³ Soweit Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 direkt oder indirekt zur langfristigen Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden beitragen, können

sie im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes⁸ finanziert werden.

⁴ Die Förderung nach Artikel 49 Absatz 1 richtet sich auch für Einzelprojekte nach dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 7. Oktober 1983⁹.

⁵ Die finanzielle Unterstützung nach Artikel 49 Absatz 2 erfolgt in der Form von Finanzhilfen nach Artikel 53.

Art. 52 Globalbeiträge

¹ Globalbeiträge werden nur gewährt, sofern ein Kanton über ein Programm im jeweiligen Bereich verfügt. Sie dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten.

² Im Bereich Information und Beratung sowie Aus- und Weiterbildung werden insbesondere Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung unterstützt.

³ Im Bereich Energie- und Abwärmenutzung sind mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrags zur Förderung von Massnahmen Privater reserviert. Die Unterstützung von Massnahmen im Gebäudebereich erfolgt zudem nur, sofern das kantonale Förderprogramm die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht vorschreibt; der Bundesrat regelt die Ausnahmen, namentlich für Fälle, in denen eine solche Beitragsvoraussetzung unverhältnismässig ist.

⁴ Die Höhe der Globalbeiträge an die einzelnen Kantone bemisst sich nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits. Die Kantone erstatten dem BFE jährlich Bericht.

⁵ Die in einem Jahr nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das BFE den Übertrag zugunsten des Folgejahrs bewilligen.

Art. 53 Finanzhilfen an Einzelprojekte

¹ Finanzhilfen an Einzelprojekte werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

² Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Ausnahmsweise können die Finanzhilfen auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation des Finanzhilfeempfängers.

³ Als anrechenbare Kosten gelten:

⁸ SR... (BB1 2012 113)

⁹ SR 420.1

- a. bei den Finanzhilfen nach Artikel 49 Absatz 2: die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- b. bei den Finanzhilfen nach Artikel 50: die Mehrinvestitionen gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken;
- c. bei den übrigen Finanzhilfen: die Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

⁴ Wird mit einem geförderten Projekt ein Gewinn erwirtschaftet, so sind die Finanzhilfen in der Regel ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

8. Kapitel: Internationale Vereinbarungen

Art. 54

Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen und nicht dem Referendum unterliegen.

9. Kapitel: Vollzug

Art. 55 Vollzug durch den Bundesrat

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem UVEK übertragen. Artikel 58 bleibt vorbehalten.

² Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen. Diese gewährleisten einen kostengünstigen Vollzug. Das gilt auch für private Organisationen, welchen mit diesem Gesetz Vollzugsaufgaben übertragen werden.

³ Das BFE kann Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben Dritten übertragen.

Art. 56 Aufgaben von Organisationen der Wirtschaft

¹ Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft namentlich folgende Aufgaben übertragen:

- a. die Vereinbarung von einheitlichen und vergleichbaren Angaben des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten (Art. 41 Abs. 1 Bst. a);
- b. die Vereinbarung von energietechnischen Prüfverfahren (Art. 41 Abs. 1 Bst. b);
- c. die Vereinbarung von Verbrauchs-Zielwerten zur Reduktion des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten (Art. 41 Abs. 2 Bst. a);

- d. die Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 41 Abs. 2 Bst. b);
- e. die Vereinbarung und die Durchführung von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien;
- f. die Vermittlung der Drittfinanzierung von Anlagen mit dem Ziel, zur umweltschonend Energie zu erzeugen sowie die Energie sparsam und rationell zu verwenden, insbesondere mittels Information, Beratung und Bürgschaften;
- g. die Vereinbarung von Zielen für die Entwicklung des Energieverbrauchs von Grossverbrauchern.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone können Vereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

³ Die Organisationen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie mit weiteren betroffenen Organisationen zusammen.

Art. 57 Leistungsauftrag und Aufsicht der öffentlichen Hand

¹ Das UVEK trifft mit den betroffenen Organisationen nach Anhörung der Kantone namentlich Vereinbarungen über:

- a. die Ziele und Grundsätze für die einzelnen Aufgaben;
- b. die Durchführung von Untersuchungen über die Auswirkungen von Massnahmen und Programmen;
- c. die Berichterstattung.

² Das UVEK überprüft alle zwei Jahre, wie die übertragenen Aufgaben durchgeführt wurden, und erstattet dem Bundesrat Bericht.

³ Vertreterinnen und Vertreter des Bundes dürfen den Leitungsorganen der beauftragten Organisationen nicht angehören.

Art. 58 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone vollziehen Artikel 42 sowie die Artikel 6, 11, 13, 16, 47 und 48, soweit diese Bestimmungen es vorsehen. Soweit ein Bundesgesetz in einem bestimmten Sachgebiet den Vollzug einer Bundesbehörde überträgt, vollzieht diese auch die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

² Die Kantone informieren das UVEK regelmässig über ihre Vollzugsmassnahmen.

Art. 59 Untersuchung der Wirkungen

¹ Das BFE untersucht regelmässig, wieweit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2–4 beigetragen haben und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft ein detailliertes Kosten-Nutzen-Monitoring.

² Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

³ Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Auswirkungen und Wirksamkeit der Massnahmen dieses Gesetzes und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie den Stand der Erreichung der Ziele nach den Artikeln 2–4. Zeichnet sich ab, dass die Ziele nicht erreicht werden können, so beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.

Art. 60 Auskunftsspflicht

¹ Wer Energie verbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, in Verkehr bringt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, welche sie für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen benötigen.

² Den Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 61 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das BFE kann zur Wahrung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben besonders schützenswerte Personendaten und andere Personendaten bearbeiten.

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

³ Der Bundesrat legt fest, welche Personendaten bearbeitet werden dürfen und wie lange sie aufzubewahren sind.

Art. 62 Herausgabe und Veröffentlichung von Daten

¹ Der Bundesrat kann aus Gründen der Transparenz und der Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher die Unternehmen der Energiewirtschaft verpflichten, Daten zu veröffentlichen oder den zuständigen Bundesbehörden bekannt zu geben. Die Pflicht zur Herausgabe und Veröffentlichung kann insbesondere folgende Angaben beinhalten:

- a. Stromverbrauch und Wärmekonsum der Gesamtheit der Kundinnen und Kunden oder einzelner Kundengruppen;
- b. Angebote im Bereich der erneuerbaren Energien und der sparsamen und rationellen Energienutzung;
- c. getroffene oder geplante Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie der Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien.

² Die zuständigen Bundesbehörden können die erhobenen Daten in geeigneter Form veröffentlichen.

³ Die Veröffentlichung erfolgt unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses.

Art. 63 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt gewahrt.

Art. 64 Gebühren

¹ Für Verfügungen, Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes können Gebühren erhoben werden. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.

² Informations- und Beratungstätigkeiten des BFE nach Artikel 48 Absatz 1 sind gebührenfrei.

10. Kapitel: Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsschutz**Art. 65** Zuständigkeiten der Vollzugsstelle

¹ Die Vollzugsstelle ist zuständig für:

- a. den Vollzug des Einspeisevergütungssystems (Art. 18–26);
- b. den Vollzug der Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen (Art. 28–30);
- c. den Vollzug des WKK-Vergütungssystems (Art. 31, 32, 39 und 40);
- d. die Erstattung der Mehrkosten aus Verträgen nach Artikel 71 Absatz 8.

² Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Elektrizitätskommission (ElCom) nach Artikel 67 Absatz 3 bei Streitigkeiten aufgrund von Artikel 17.

³ Die Vollzugsstelle erlässt die nötigen Verfügungen.

⁴ Über Geschäfte, die im Einzelfall oder generell von grosser Tragweite sind, entscheidet die Vollzugsstelle nach Anhörung des BFE.

Art. 66 Vollzugsstelle

¹ Die Vollzugsstelle ist eine Tochtergesellschaft der nationalen Netzgesellschaft, an der diese sämtliche Anteile hält. Sie hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

² Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen der nationalen Netzgesellschaft oder Organen anderer juristischer Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

³ Die Vollzugsstelle darf keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

⁴ Sie ist von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit.

⁵ Die nationale Netzgesellschaft gewährt der Vollzugsstelle gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den für den Vollzug benötigten Daten, Informationen und Leistungen, über die sie aufgrund ihrer Aufgaben als nationale Netzgesellschaft verfügt. Sie erteilt der Vollzugsstelle keine Weisungen zur Vollzugspraxis.

⁶ Das BFE übt die Aufsicht über den Vollzug aus. Es kann der Vollzugsstelle Weisungen erteilen, auch zur Vollzugspraxis.

Art. 67 Zuständigkeit von Bundesbehörden

¹ Das BFE entscheidet über:

- a. Sanktionen nach Artikel 26 für Betreiber, die über Auktionen am Einspeisevergütungssystem teilnehmen;
- b. wettbewerbliche Ausschreibungen (Art. 33);
- c. Geothermie-Garantien (Art. 34);
- d. die Rückerstattung des Netzzuschlags und die Verpflichtungen nach Artikel 38;
- e. die Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz beim Elektrizitätsverbrauch (Art. 43);
- f. Gegenstände nach diesem Gesetz, die keiner anderen Stelle zugewiesen sind; vorbehalten bleiben Aufgaben administrativer Art oder von geringer Tragweite, die der Bundesrat anderen Stellen überträgt.

² Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem betroffenen Kanton über die Entschädigung bei Wasserkraftwerken nach Artikel 35.

³ Die ElCom entscheidet bei Streitigkeiten aufgrund von Artikel 17.

Art. 68 Rechtsschutz und Behördenbeschwerde

¹ Die Verfügungen der Vollzugsstelle (Art. 66), des BFE, des BAFU und der ElCom können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Das BFE ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Rechtsmittel zu ergreifen.

Art. 69 Enteignung

¹ Für das Erstellen von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie und Kohlenwasserstoffen oder zur Nutzung von Abwärme, die im öffentlichen Interesse liegen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

² Die Kantone können in ihren Vorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹⁰ über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass die Präsidentin oder der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren

¹⁰ SR 711

bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

³ Für Anlagen nach Absatz 1, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen, gilt das eidgenössische Enteignungsrecht.

11. Kapitel: Strafbestimmung

Art. 70

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 41);
- b. Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 10);
- c. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht (Art. 60);
- d. im Rahmen des Einspeisevergütungssystems (Art. 18), der Einmalvergütung für kleine Photovoltaik-Anlagen (Art. 28) oder des WKK-Vergütungssystems (Art. 31) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- e. im Rahmen der Erhebung des Zuschlags (Art. 36) oder von dessen Rückerstattung (Art. 38) unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- f. im Rahmen der individuellen Zielvorgaben nach Artikel 43 unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

³ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht. Zuständige Behörde ist das BFE.

⁴ Fällt eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 VStrR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb (Art. 7 VStrR) zur Bezahlung der Busse verurteilen.

¹¹ SR 313.0

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 71 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Betreiber von Anlagen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Vergütung nach Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹² (bisheriges Recht) erhalten, gelten die folgenden neuen Regelungen nicht:

- a. die nur noch bei Wasserkraftanlagen zugelassene erhebliche Erweiterung oder Erneuerung (Art. 18 Abs. 2);
- b. der tiefere Vergütungssatz für Wasserkraftanlagen, die erheblich erweitert oder erneuert werden (Art. 21 Abs. 3 Bst. b);
- c. der Ausschluss nach Artikel 18 Absatz 3 von Kehrriechverbrennungs- und weiteren Anlagen;
- d. der Ausschluss von kleinen Photovoltaik-Anlagen (Art. 18 und Art. 28).

² Für die Betreiber solcher Anlagen gilt anstelle der erwähnten Bestimmungen (Abs. 1 Bst. a–d) das bisherige Recht.

³ Das bisherige Recht gilt im Sinne der Absätze 1 und 2 auch für Betreiber, denen die Vergütung vorbehaltlos zugesichert wurde (positiver Bescheid).

⁴ Für Betreiber ohne positiven Bescheid, insbesondere für diejenigen, denen mitgeteilt wurde, ihre Anlage sei auf der Warteliste (Wartelistenbescheid), gilt das neue Recht.

⁵ Die Betreiber, deren kleine Photovoltaik-Anlagen unter 10 kW vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren und die lediglich einen Wartelistenbescheid haben, können nicht am Einspeisevergütungssystem teilnehmen. Sie können stattdessen eine Einmalvergütung nach Artikel 28 beanspruchen.

⁶ Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht bei der ElCom hängig sind, werden weiterhin durch diese beurteilt.

⁷ Der Netzzuschlagsfonds ist bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss Artikel 37 zu organisieren. Die bisherige Trägerin ist aufzulösen und die von ihr gehaltenen Mittel sind vollständig in den neuen Fonds zu überführen.

⁸ Für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 des bisherigen Rechts:

- a. für Wasserkraftwerke bis zum 31. Dezember 2035;
- b. für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.

⁹ Die ElCom kann bei Verträgen nach Absatz 8, die die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraftwerken regeln, in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

¹² AS 1999 197, 2004 4719, 2006 2197, 2007 3425, 2008 775, 2010 4285, 5061, 5065, 2012 3231

Art. 72 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 73 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Energiegesetz vom 26. Juni 1998¹³ wird aufgehoben.

Art. 74 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹³ AS **1999** 197, **2004** 4719, **2006** 2197, **2007** 3425, **2008** 775, **2010** 4285, 5061, 5065, **2012** 3231

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹⁴

Art. 83 Bst. w (neu)

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- w. Entscheide auf dem Gebiet des Elektrizitätsrechts betreffend die Plangenehmigung von Starkstromanlagen und Schwachstromanlagen, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

2. CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹⁵

Gliederungstitel vor Art.10

2. Abschnitt: Bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Art. 10 Grundsatz

¹ Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 g CO₂/km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 95 g CO₂/km zu vermindern.

² Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2017 auf durchschnittlich 175 g CO₂/km und bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO₂/km zu vermindern.

³ Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach Absatz 1 und 2 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 12) zu vermindern.

Art. 10a (neu) Zwischenziele, Erleichterungen und Ausnahmen

¹ Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Zielwerten nach Artikel 10 verpflichtende Zwischenziele vorsehen.

¹⁴ SR 173.110

¹⁵ SR... (BB1 2012 113)

² Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern.

³ Er kann bestimmte Fahrzeuge vom Geltungsbereich der Vorschriften über die Verminderung der CO₂-Emissionen ausschliessen.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 10b (neu) Berichterstattung und Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen

¹ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung erstmals im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre Bericht, inwieweit die Zielwerte nach Artikel 10 sowie die Zwischenziele nach Artikel 10a Absatz 1 erreicht worden sind.

² Er unterbreitet der Bundesversammlung rechtzeitig Vorschläge zu einer weitergehenden Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen für die Zeit nach dem Jahr 2020. Dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Europäischen Union.

Art. 11 Individuelle Zielvorgabe

¹ Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe (Art. 10 Abs. 3) berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Fahrzeugflotte). Dabei bilden die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits eine je eigene Fahrzeugflotte.

² Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht, Standfläche oder Ökoinnovationen;
- b. die Vorschriften der Europäischen Union.

³ Importeure und Hersteller können sich zu Emissionsgemeinschaften zusammenschliessen. Für eine Emissionsgemeinschaft gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für den einzelnen Importeur oder Hersteller.

⁴ Werden von den eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeugen eines Importeurs oder Herstellers jährlich weniger als 50 Personenwagen beziehungsweise höchstens fünf Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper erstmals in Verkehr gesetzt, so wird die individuelle Zielvorgabe anhand der Berechnungsmethode nach Absatz 1 für jedes einzelne Fahrzeug festgelegt.

Art. 12 Berechnung der individuellen Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen

¹ Das Bundesamt für Energie berechnet am Ende des jeweiligen Jahres für jeden Importeur oder Hersteller:

- a. die individuelle Zielvorgabe;

b. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der betreffenden Fahrzeugflotte.

² Der Bundesrat legt fest, welche Angaben die Importeure oder Hersteller von Fahrzeugen, für die keine Typengenehmigung vorliegt, für die Berechnungen nach Absatz 1 machen müssen. Er kann für die Berechnung nach Absatz 1 Buchstabe b einen pauschalen Emissionswert festlegen für den Fall, dass die Angaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden.

Art. 13 Sanktion bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Fahrzeugflotte eines Importeurs oder Herstellers die individuelle Zielvorgabe, so muss der Hersteller oder Importeur dem Bund pro im jeweiligen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gesetztes Fahrzeug folgende Beträge entrichten:

- a. für die Jahre 2015–2018:
 1. für das erste Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 7.50 Franken,
 2. für das zweite Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 22.50 Franken,
 3. für das dritte Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 37.50 Franken,
 4. für das vierte und jedes weitere Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe: 142.50 Franken;
- b. ab dem 1. Januar 2019: für jedes Gramm CO₂/km über der individuellen Zielvorgabe 142.50 Franken.

² Für Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 gelten die Beträge nach Absatz 1 für jedes einzelne Fahrzeug, dessen CO₂-Emissionen die individuelle Zielvorgabe überschreiten. Führen gewisse nach Artikel 10a erlassene Bestimmungen dazu, dass Importeure und Hersteller nach Artikel 11 Absatz 4 wegen der für sie geltenden besonderen Regeln zur Festlegung der Zielvorgabe gegenüber den übrigen Herstellern oder Importeuren benachteiligt wären, so kann der Bundesrat die Sanktion für die Betroffenen mindern.

³ Die Mitglieder von Emissionsgemeinschaften haften solidarisch.

⁴ Im Übrigen gelten die Artikel 10 und 11 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁴ sinngemäss.

⁵ Der Bundesrat kann vorsehen, dass in den Verkaufsunterlagen für Fahrzeuge der Betrag anzugeben ist, der nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu entrichten wäre, wenn die Sanktion aufgrund der CO₂-Emissionen des einzelnen Fahrzeugs festgesetzt würde.

Art. 22 Abs. 4^{bis} (neu)

^{4bis} Als Kraftwerke gelten auch Anlagen nach Artikel 31 des Energiegesetzes vom ...¹⁶ (EnG), falls sie nicht eingebunden sind in:

- a. den Emissionshandel nach Artikel 15 oder 16; oder
- b. eine Verminderungsverpflichtung nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b.

*VARIANTE 1 (Änderung Art. 29 und 34):**Art. 29 Abs. 2 erster Satz*

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 60 Franken. ...

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 300 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG¹⁷.

² Die Globalbeiträge werden nach Artikel 52 EnG an Kantone ausgerichtet, die über Programme zur Förderung energetischer Gebäudehüllensanierungen sowie zum Ersatz bestehender elektrischer Widerstandsheizungen oder Ölheizungen verfügen und dabei eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten.

³ Die nach Artikel 52 Absatz 1 EnG nicht auszurichtenden finanziellen Mittel werden im Rahmen von Artikel 36 an Bevölkerung und Wirtschaft verteilt.

*VARIANTE 2 (Änderung Art. 29 und 34):**Art. 29 Abs. 2 erster Satz*

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 90 Franken. ...

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden

¹ Ein Drittel des Ertrags aus der CO₂-Abgabe, höchstens aber 450 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen:

- a. globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung bestehender beheizter Gebäude im Rahmen einer Programmvereinbarung mit jenen Kantonen, die eine harmonisierte Umsetzung gewährleisten;

¹⁶ SR ...

¹⁷ SR ...

- b. Globalbeiträge im Umfang von höchstens einem Drittel des zweckgebundenen Ertrags pro Jahr an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG¹⁸ im Rahmen des Artikels 52 EnG.

² Für die Gewährung von globalen Finanzhilfen nach Absatz 1 Buchstabe a gelten sinngemäss die Voraussetzungen von Artikel 52 Absatz 3 zweiter Satz EnG.

³ Die Höhe der Finanzhilfen richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Art. 44 Sachüberschrift

Falschangaben über Fahrzeuge

Art. 49a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper erfolgt die Berichterstattung nach Artikel 10b Absatz 1 erstmals im Jahr 2019.

3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹⁹ über die direkte Bundessteuer

Art. 31a (neu) Investitionen in Liegenschaften

¹ Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Art. 32 Abs. 2^{bis} (neu) und 2^{ter} (neu)

^{2^{bis}} Investitionskosten gemäss Absatz 2 zweiter Satz sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{2^{ter}} Investitionen gemäss Absatz 2 zweiter Satz in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

¹⁸ SR ...

¹⁹ SR 642.11

Art. 67a (neu) Investitionen in Liegenschaften

Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 31a Abs. 2 und 3) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Art. 205e (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 31a, 32 Absatz 2^{ter} und 67a entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990²⁰ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden*Art. 9 Abs. 3^{bis}—3^{quinquies} (neu)*

^{3bis} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

^{3ter} Investitionen gemäss Absatz 3 Buchstabe a in beheizte oder klimatisierte Liegenschaften können nur dann abgezogen werden, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht.

^{3quater} Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Mindeststandard in Zusammenarbeit mit den Kantonen und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation fest. Für verschiedene Liegenschaftstypen können unterschiedliche Mindeststandards festgelegt werden.

^{3quinquies} Das Eidgenössische Finanzdepartement erlässt konkretisierende Vorschriften.

Art. 10 Abs. 1^{ter} (neu)

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Art. 25 Abs. 1^{ter} (neu)

^{1ter} Dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienende Investitionen in beheizte oder klimatisierte Liegenschaftsteile im Geschäftsvermögen zählen nur dann zum

²⁰ SR 642.14

geschäftsmässig begründeten Aufwand, wenn die Liegenschaft den energetischen Mindeststandard (Art. 9 Abs. 3^{quater} und 3^{quinquies}) bereits aufweist oder durch die Investitionen erreicht. Dies gilt auch für Abschreibungen auf diesen Investitionen.

Art. 72q (neu) Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...

Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den Artikeln 9 Absätze 3^{bis}–3^{quinquies}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} an.

Art. 78f (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Artikel 9 Absatz 3^{ter}–3^{quinquies}, 10 Absatz 1^{ter} sowie 25 Absatz 1^{ter} entfalten ihre Wirkung ab der zehnten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten.

5. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916²¹

Art. 60 Abs. 3^{ter} (neu)

3^{ter} Für örtlich begrenzte Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen und insgesamt nur geringen Auswirkungen ist ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Verzichten die Kantone auf eine Veröffentlichung nach Absatz 2, so stellen sie sicher, dass die Betroffenen ihre Rechte trotzdem wahren können.

6. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003²²

Art. 9 Wiederaufarbeitung

¹ Abgebrannte Brennelemente sind als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Sie dürfen nicht wieder aufgearbeitet oder zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden.

² Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen.

Art. 12 Sachüberschrift und Abs. 4 (neu)

Bewilligungspflicht, Verbot des Erteilens der Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke

⁴ Rahmenbewilligungen für die Erstellung von Kernkraftwerken dürfen nicht erteilt werden.

Art. 74a (neu) Berichterstattung über die Entwicklung der Kerntechnologie

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über die Entwicklung der Kerntechnologie.

²¹ SR 721.80

²² SR 732.1

Art. 106 Abs. 1^{bis} (neu) und 4

^{1bis} Rahmenbewilligungen für Änderungen bestehender Kernkraftwerke dürfen nicht erteilt werden.

*⁴ Aufgehoben***7. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902²³***Art. 16 Abs. 5*

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979²⁴ voraus. Dieser ist in der Regel innert zwei Jahren zu erarbeiten. Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

Art. 16a^{bis} (neu)

¹ Die Bearbeitungsfrist für ein Plangenehmigungsverfahren darf in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

² Der Bundesrat setzt für die einzelnen Verfahrensschritte Fristen fest.

8. Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007²⁵*Art. 6 Abs. 4*

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

Art. 7 Abs. 3

³ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang keinen Gebrauch machen, gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils Energielieferung nicht berücksichtigt werden.

²³ SR 734.0

²⁴ SR 700

²⁵ SR 734.7

Art. 15 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes sowie die Kosten von Anschaffung, Installation und Betrieb gesetzlich vorgeschriebener intelligenter Messsysteme.

^{1bis} Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

*Gliederungstitel vor Art. 17a (neu)***2a. Abschnitt: Messwesen***Art. 17a (neu)* Intelligente Messsysteme

¹ Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das eine bidirektionale Datenübertragung unterstützt. Es erfasst den tatsächlichen Energiefluss und dessen zeitlichen Verlauf.

² Der Bundesrat kann Vorgaben zur Einführung intelligenter Messsysteme machen. Er kann insbesondere die Netzbetreiber dazu verpflichten, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt bei allen Endverbrauchern oder gewissen Gruppen von Endverbrauchern die Installation intelligenter Messsysteme zu veranlassen.

³ Er kann unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Messwesen festlegen, welchen technischen Mindestanforderungen die intelligenten Messsysteme zu genügen haben und welche weiteren Eigenschaften, Ausstattungen und Funktionalitäten sie aufweisen müssen, insbesondere im Zusammenhang mit:

- a. der Übermittlung von Messdaten;
- b. der Unterstützung von Tarifsystemen;
- c. der Unterstützung von weiteren Diensten und Anwendungen;
- d. der Steuerung des Leistungsbezugs.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen über den Datenschutz.

9. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958²⁶*Art. 104a Abs. 2 Bst. e und Abs. 5 Bst. f*

² Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- e. Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern.

⁵ Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:

- f. das Bundesamt für Energie für den Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern.

²⁶ SR 741.01